



Gebührenordnung

über die Benutzung des Bürgerhauses in Hirrlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der neuesten Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der neusten Fassung sowie aufgrund des § 8 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus hat der Gemeinderat am 27.02.2024 folgende Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses Hirrlingen mit Vereinsräumen, Bürgersaal und Küche beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hirrlingen überlässt in der Regel durch schriftliche Vereinbarung mit den Veranstaltern die Räume des Bürgerhauses zur Durchführung des Übungsbetriebs und zur Abhaltung sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Regelungen der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Hirrlingen. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Räume erhebt die Gemeinde gemäß §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a. wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt,
 - b. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für
 - a. den Schulsport
 - b. den regelmäßigen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine entsprechend dem Belegungsplan, soweit umsatzsteuerrechtlich ein Betrieb gewerblicher Art nicht begründet wird;
 - c. Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten, deren Träger die Gemeinde bzw. die örtlichen Kirchengemeinden sind
 - d. Gemeindeveranstaltungen

- (2) Sollten örtliche Vereine und Vereinigungen keine geeigneten Räumlichkeiten zur Durchführung der jährlichen Generalversammlung im Ort haben, entfällt die Gebühr für die Benutzung der Räume. Bei Benutzung der Küche wird die dafür übliche Gebühr erhoben. Sollten der Gemeinde Reinigungskosten oder Hausmeisterkosten entstehen, sind diese zu ersetzen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren (incl. Nebenkosten) betragen bei eintägigen Veranstaltungen

a. für den Bürgersaal	380,00 €
für örtliche Vereine/Vereinigungen	190,00 €
b. für den großen Saal im Dachgeschoss	250,00 €
für örtliche Vereine/Vereinigungen	125,00 €
c. für den kleinen Saal im Dachgeschoss	100,00 €
für örtliche Vereine/Vereinigungen	50,00 €
d. für die Küche	78,00 €
für örtliche Vereine/Vereinigungen	39,00 €

- (2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen desselben örtlichen Vereins/Vereinigung wird die Gebühr nach Absatz 1 für den zweiten und jeden weiteren Tag um 50 % ermäßigt.

- (3) Auf die Entgelte nach Abs. 1 und 2 können Abschläge bis zu 50 % gewährt werden, wenn

- a. es sich um Jugendveranstaltungen handelt;
- b. die Veranstaltung nicht bewirtet wird;
- c. nach Art und Umfang der Veranstaltung die Benutzungsgebühr aus dem Erlös der Veranstaltung nicht zu decken ist und das öffentliche Interesse den Abschlag rechtfertigt.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister auf Antrag.

- (4) Soweit der Gemeinde für eine Veranstaltung ein außergewöhnlicher Aufwand entsteht, wird dieser in Höhe der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (5) Werden der Bürgersaal und die Räume im Dachgeschoss trotz erteilter Erlaubnis nicht benötigt und wird dies nicht spätestens eine Woche nach Erteilung der Erlaubnis der Gemeinde mitgeteilt, ist eine Abstandssumme in Höhe von 100,00 € zu entrichten. Der Gemeinde steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten, diese zu erheben.

- (6) Örtliche Vereine und Vereinigungen, deren Zweck nicht in der Gewinnerzielung besteht, können jährlich einmalig für die erste Nutzung eine ermäßigte eintägige Veranstaltung im Bürgerhaus durchführen. Berechnet werden in diesem Fall lediglich 50% der Gebühren nach Abs. 1.

In diesem Fall entfällt der Abschlag nach Abs. 3.

Sofern Kosten für die Endreinigung für die Gemeinde entstehen, werden diese Kosten ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten. Im Falle des § 4 Absatz 4 eine Woche nach Zustellung der Erlaubnis.
- (2) Die Gebühr ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann vom Eingang der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Es können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.
- (5) Es können Sicherheitsleistungen erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

§ 6 Kostenersatz

Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung sind in der Pauschale nach § 4 Abs. 1 eingerechnet. Sollte festgestellt werden, dass kein ordnungsgemäßer Betrieb stattgefunden hat und dadurch erhöhte Kosten der Gemeinde entstanden sind, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Nachberechnung der Kosten im Einzelfall vorzunehmen. Fehlende oder kaputte Gegenstände müssen vom Veranstalter ersetzt werden. Als Preis gilt die letzte an die Gemeinde ergangene Rechnung. Ist eine Ersatzbeschaffung notwendig, gilt der Wiederbeschaffungspreis.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses Hirrlingen vom 13.04.1999 in der Fassung vom 20.01.2015 außer Kraft.

Hirrlingen, 27.02.2024

gez.
Simon König
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirrlingen, 27.02.2024

gez.
Simon König
Bürgermeister